

Merkblatt für „Fahrende“

Um Missverständnisse und Streit zwischen einem Berechtigten (Grundeigentümer oder Pächter) und einem Mieter eines Grundstückes vorzubeugen, empfehlen Ihnen die Behörden folgende Punkte dieses Merkblattes zu befolgen:

- Grundsätzlich sollten Sie als Mieter mit dem Berechtigten (Grundeigentümer oder Pächter) immer einen schriftlichen Mietvertrag abschliessen, welcher die Nutzung des Grundstückes regelt.

- Für die Nutzung des gemieteten Grundstückes sind folgende Regelungen einzuhalten:
 - *Die Ruhezeiten, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich Nachtruhe (2200 bis 0600 Uhr) und Sonntagsruhe, sind zu beachten.*
 - *Es ist untersagt, Abfälle auf dem genannten Grundstück, den Nachbargrundstücken oder auf öffentlichen Grund liegen zu lassen, zu vergraben oder zu verbrennen; Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen bzw. offiziellen Abfallsäcken der Gemeinde zu entsorgen.*
 - *Es ist untersagt, die Notdurft im Freien zu verrichten.*
 - *Es ist untersagt, Abwässer – insbesondere von Wäsche und Geschirrspülen - im Boden versickern zu lassen.*
 - *Es ist untersagt, Arbeiten durchzuführen, welche den Boden, das Grundwasser oder die Luft verschmutzen könnten (z.B. Ablaugen / Schleifen von Fensterläden und dergleichen, auf unbefestigtem Boden).*
 - *Das gemietete Grundstück darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen betreten oder verlassen werden, sei dies zu Fuss oder mit Fahrzeugen.*
 - *Der Zugang und die Zufahrt zum Grundstück sind für den Berechtigten, den Grundeigentümer und für Rettungskräfte (Notfallachse von mind. 3.5 m Breite) jederzeit zu gewährleisten.*
 - *Feuer dürfen nur in kontrollierten Feuerungen (z.B. Grill, Feuerschalen) entfacht werden.*
 - *Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.*
 - *Eine verantwortliche Person (Ansprechperson) muss dafür besorgt sein, dass sich die Mitmieter ebenfalls an diese Auflagen halten.*

- Gegenüber den Behörden ist eine Ansprechperson oder ein (oder mehrere) Vertreter der Mieter zu bezeichnen.

- Den Behörden ist der Zugang zum Grundstück jederzeit zu gewähren.